

Handreichung Radfahrausbildung

an Grundschulen im Kreis Kleve

1. Vorbemerkung

Diese Handreichung für die Radfahrausbildung an Grundschulen im Kreis Kleve richtet sich an die durchführenden Lehrerinnen und Lehrer. Sie ist für Schulen unverbindlich. Rückmeldungen von den begleitenden Polizisten legen nahe, dass das Radfahrtraining an den ca. 50 Grundschulen im Kreis Kleve sehr unterschiedlich organisiert ist und durchgeführt wird. Hier kann diese Handreichung, so gewünscht, eine Orientierungshilfe darstellen.

Die Inhalte der Handreichung wurden in der Dienstbesprechung gemeinsam von den zuständigen VEMB-Lehrern erarbeitet sowie anschließend von der Verkehrswacht und der Polizei ergänzt.

2. Organisation

2.1. Im Vorfeld

- 4. Schuljahr: Erarbeitung der Theorie (Verkehrsregeln etc.) im Sachkundeunterricht
- Erst anschließend: Praktischer Teil (Radfahrstrecke im Schulumfeld) in der Regel mit Unterstützung durch die Polizei

Auch für den praktischen Teil tragen die Lehrer die Verantwortung.

Der zuständige Polizist meldet sich bei der Schule, um Termine hierfür abzusprechen. Als organisatorische Hilfe hat die Polizei folgende Checkliste erarbeitet:

- die Fahrräder der Kinder sind einige Tage vor dem praktischen Teil durch den zuständigen Bezirksdienstbeamten zu kontrollieren,
- der Fahrradhelm sollte von den Eltern richtig eingestellt worden sein,
- die Kinder sollten im Unterricht die Radfahrstrecke mindestens einmal zu Fuß ablaufen,
- die Eltern werden über die Termine informiert und auch um Mithilfe gebeten (mindestens 2 Elternteile pro Klasse),
- die Eltern werden dazu aufgefordert, die Strecke zusätzlich mit ihrem Kind zu üben,
- die Lehrer müssen Kinder identifizieren, die auszuschließen sind: Z.B. wegen motorischer Unsicherheit oder mangelnder Sprachkenntnisse. Ebenfalls auszuschließen sind Kinder, die zur Zeit der Radfahrausbildung noch keine 8 Jahre alt sind, da der Gesetzgeber für solche Kinder die Gehwegbenutzung mit dem Fahrrad vorschreibt. Die Lehrer müssen deren Eltern darüber informieren, dass eine Teilnahme nicht möglich ist,
- die Kinder sind theoretisch vorzubereiten, d.h. alle Verkehrssituationen der Prüfungsstrecke werden theoretisch erarbeitet und besprochen und die theoretische Prüfung (Lernzielkontrolle) wurde durchgeführt,
- die Eltern müssen darauf hingewiesen werden, dass ihre Kinder nur mit einem verkehrssicheren Fahrrad und einem passenden Fahrradhelm an den praktischen Übungen teilnehmen können,
- die Lehrer denken für die praktischen Übungen an Erste Hilfe-Tasche und Handy,
- die Lehrer kennen die Strecke und können im Notfall die praktischen Übungen auch ohne polizeiliche Unterstützung durchführen.

Wenn der Polizist verhindert sein sollte, was immer möglich sein kann: Fahrpraktische Übungen außerhalb des Schonraums, die Radfahrausbildung also, sind nach Erlasslage verbindlich.

Es ist hilfreich, wenn der Lehrer die Radfahrstrecke im Vorfeld nicht nur abgeht, sondern die einzelnen Abschnitte in der Klasse demonstrieren kann: Schulen verfügen z.B. über eine Power-Point-Mappe oder eine Videographie ihrer Radfahrstrecke auf ihrer Homepage. (Tipp: Die Verkehrswacht ist Ansprechpartner für die Realisierung.) Gleichzeitig ist es somit einfacher für viele Eltern, richtig mit ihren Kindern zu üben.

In dem Elternbrief, in dem die Eltern über die praktischen Übungen informiert werden, kann man ankreuzen lassen "Mein Kind darf sein Fahrrad verleihen." / "Mein Kind darf auf einem geliehenen Fahrrad fahren." und ggf. auch "Mein Kind darf seinen Helm verleihen."

2.2. Inklusion

Die KlassenlehrerInnen verantworten die Teilnahme ihrer Schüler. Bei entsprechenden Bedenken – Eigen- oder Fremdgefährdung – sind Schüler von der praktischen Radfahrausbildung bereits im Vorfeld oder auch währenddessen auszuschließen. Schüler, die nicht über die motorischen Voraussetzungen für die Radfahrausbildung verfügen, können natürlich trotzdem als Beobachter teilnehmen. Möglicherweise sind flexible Radfahrstrecken für Kinder mit Förderbedarf denkbar oder sie nehmen an Teilabschnitten teil. Auch lässt sich bei Kindern mit Förderbedarf die Abschlussfahrt mit individuellen Anforderungen gestalten, wobei sie hinterher eine eindeutige Rückmeldung dazu bekommen müssen.

2.3. Radfahrstrecke

Für die Radfahrstrecke bietet sich das den Kindern bekannte Schulumfeld an. Es ist sinnvoll, auch das Linksabbiegen in der Prüfungsstrecke zu berücksichtigen. Die Länge der Strecke ist variabel. Einerseits muss die Strecke überschaubar und leistbar sein, andererseits sollen auch wichtige Verkehrsregeln bzw. -situationen vorhanden sein. Es bietet sich an, die Strecke gemeinsam mit der Polizei zu erarbeiten, zu besprechen und/oder zu evaluieren.

Unwägbarkeiten wie z.B. Baustellen können immer vorkommen. Daher sollte ein/e LehrerIn die Strecke vor der Theorie und auch unmittelbar vor der Prüfung abfahren und ggf. Rücksprache mit der Polizei halten.

2.4. Prüfungscharakter

An die Radfahrausbildung schließt sich üblicherweise eine Prüfungsfahrt an. Sie ist aus pädagogischen Gründen sinnvoll, da sie die Bedeutung des Gelernten durch die höhere Verbindlichkeit und Verantwortung erhöht. Außerdem ist eine solche Prüfungsfahrt mit dem besonderen, verbindlichen Charakter als Abschluss der Unterrichtsreihe höchst sinnvoll. Hierbei ist es wichtig, dass die Kinder alleine fahren, also jeweils mit ausreichendem Abstand zum Vorderen.

Für eine solche Prüfung benötigt man je nach Prüfungsstrecke ausreichend viele kompetente Helfer. An jedem Punkt muss ein Helfer stehen, der notiert, ob das Kind die Stelle gemeistert hat oder nicht. Helfer lassen sich unter den Erziehungsberechtigten der Kinder finden, möglicherweise auch unter Einbezug sonstiger schulischer Ressourcen (Doppelbesetzungen, Lehramtsanwärter etc.) Falls organisatorisch nicht anders möglich,

kann darüber nachgedacht werden, die Prüfung nicht in den ersten Schulstunden, sondern später (z.B. 5./6. Stunde) durchzuführen und die dadurch eingesparten LehrerInnen ebenfalls als Helfer zu verwenden.

Eine nach der Prüfung durchgeführte Abschlussfahrt als schönes gemeinsames Erlebnis ist ein Zusatz und kein Ersatz.

2.5. "Durchfallen" ja oder nein?

Nach der "Prüfung" treffen sich die Helfer und übergeben ihre Listen, so dass die Fehlerpunkte pro Kind ausgewertet werden können. Es ist sinnvoll, dass die Lehrer vorher den Bewertungsmaßstab festlegen.

Die Radfahrprüfung hat keine rechtlichen Konsequenzen, da sie aus verkehrsrechtlicher Sicht bedeutungslos ist. Dennoch ist eine pädagogische Rückmeldung an die Erziehungsberechtigten wichtig und sinnvoll. Wichtig ist der Hinweis darauf, dass die Strecke bekannt und mehrfach geübt wurde. Eine Rückmeldung zur Prüfung sollte gezielt enthalten, was noch geübt werden muss. Auch sollte vermerkt werden, dass das Kind so gravierende Unsicherheiten gezeigt hat, dass es noch nicht am Straßenverkehr teilnehmen sollte.

Viele Schulen arbeiten mit dem Testbogen "Die Radfahrausbildung" der Verkehrswacht. Hier unterschreibt der Lehrer, wieviel Punkte das Kind bei der allgemeinen Lernkontrolle, also der Theorie, erreicht hat. [Inzwischen (Stand 2024) hat die Verkehrswacht ihre eigenen Bögen durch neue Bögen (Vogel-Verlag) ersetzt, das untenstehende ist daher ggf. anzupassen.]

Anschließend wird das Gesamtergebnis der Lernkontrolle angegeben, wobei hier auch der praktische Teil mitzählt.

Das Gesamtergebnis unterschreibt die/der PolizistIn. Daneben steht eine Spalte, was noch besonders mit dem Kind zu üben wäre, und es kann auch der Hinweis angekreuzt werden, dass das Kind derzeit noch nicht alleine mit dem Fahrrad im öffentlichen Verkehrsraum fahren sollte. Diese Spalte wird nicht unterschrieben, sondern vom Lehrer anhand der Beobachtungen bei der praktischen Radfahrausbildung angekreuzt.

Zur Beurteilung

Es bietet sich folgender Beurteilungsmaßstab an:

Theorie	Gesamtergebnis
37-40 Punkte	mit gutem Erfolg teilgenommen
31-36 Punkte	mit Erfolg teilgenommen
unter 31 Punkte	teilgenommen

Dann fließen die praktischen Übungen ins Gesamtergebnis ein. Ein Kind, was in der Theorie 40 Punkte hat, missachtet während der Prüfungsfahrt eine Vorfahrt und bringt sich und den Verkehrsteilnehmer somit in Gefahr. In diesem Fall wäre das Kind "durchgefallen", es wäre "teilgenommen" anzukreuzen und dass das Kind derzeit noch nicht alleine mit dem Fahrrad im öffentlichen Verkehrsraum fahren sollte.

In diesem Sinne "durchfallen" sollte ein Kind bei gravierenden Fahrfehlern, die Eigen- und/oder Fremdgefährdung zur Folge haben.

Ein Eindruck von Unsicherheit, kleinere Fahrfehler, nicht eindeutige Handzeichen o.Ä. sollte in die Bewertung des Gesamtergebnisses einfließen: Ein Kind, was ansonsten *mit gutem Erfolg teilgenommen* hätte, hat dann nur noch *mit Erfolg teilgenommen*. Ein Kind, was ansonsten *mit Erfolg teilgenommen* hätte, hat dann nur noch *teilgenommen*.

Ein solches Vorgehen ist wichtig, um den Kindern und den Eltern ein realistisches Leistungsbild zurückzumelden. Es ist angesichts der immer größer werdenden motorischen Unsicherheiten vieler Kinder angemessen. Durch konsequentes Herstellen von Ziel- und Verfahrenstransparenz ist es auch pädagogisch legitim und gerechtfertigt. Es bietet sich natürlich an, Kindern eine "Nachprüfung" zu gewähren, also mit ihnen nach erneutem Üben die Abschlussfahrt zu wiederholen. Hierfür kann der Lehrer direkt hinter dem Kind mit dem Fahrrad herfahren, wodurch die Notwendigkeit der vielen zu bestellenden Helfer entfällt.

3. Schlussbemerkung

An dieser Handreichung waren Viele beteiligt: Das Schulamt, die VEMB-Lehrer der Schulen des Kreis Kleve, die beteiligten Polizisten, die Verkehrswacht sowie die schulfachlichen Berater VEMB für den Kreis Kleve. Bei Anregungen, Fehlern und Kritik bitten wir um Information über das Kontaktformular oder eine Email an rasmus.bones@lfs-goch.schulon.org